

**Zeitschrift:** Marchring

**Herausgeber:** Marchring, Kulturhistorische Gesellschaft der March

**Band:** - (2014)

**Heft:** 56

**Vorwort:** Zum zweiten Heftteil

**Autor:** Wyrsch, Jürg F.

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Fleischschau im Kanton Schwyz um 1950  
am Beispiel eines Grenzdorfes

Dr. phil. I Beat Glaus

## Metzger- und Fleischschauordnung.

(Vom 13. März 1851.)

Der §. 16 derselben abgeändert den 22. Juli 1852. Ganz  
revidirt IV, §. 35.

Der Kantonsrath des eidg. Standes Schwyz,  
In der Absicht, gehörige Vorsorge zu treffen, daß weder  
durch den Verkauf des Fleisches von kranken Thieren, noch  
durch Mangel der nöthigen Reinlichkeit in den Metzglokalen  
Gesundheit und Leben der Menschen gefährdet und ansteckende  
Krankheiten verbreitet werden,  
in Ausführung des §. 5 lit. e der Medizinalorganisation,  
verordnet:

### §. 1.

Das Metzgen von großem und kleinem Schlachtvieh,  
welches zum Verkaufe bestimmt ist, sowie der Verkauf des  
Fleisches darf in der Regel nur in ordentlichen, hiezu einge-  
richteten Lokalen stattfinden. Diese sollen kühl, heiter, dem  
Luftzuge ausgesetzt, hinlänglich geräumig und mit Wasser in  
der Nähe versehen sein.

Die Gemeinderäthe haben in Uebereinstimmung mit den  
Bezirksärzten dafür zu sorgen, daß die Metzglokale dieser Vor-  
schrift entsprechen. In größern vom Regierungsrath zu be-  
zeichnenden Ortschaften sind öffentliche Schlachthäuser zu er-  
richten; da, wo sich solche befinden, darf nicht in Privatmetz-  
gen geschlachtet werden.

### §. 2.

Die Metzger haben das Metzglokal und die dazu gehöri-  
gen Geräthschaften stets in reinlichem Zustande zu erhalten.  
Die Schalen der Waage, worauf das Fleisch gelegt wird,  
müssen flach und verziunt sein.

Die Metzger sind ferner gehalten, dafür zu sorgen, daß  
nach dem Schlachten Blut und alle Unreinlichkeiten fleißig  
abgewaschen, die Abfälle an geeignete, vom Schlachthause ent-  
fernte Orte geschafft und das Eingeweide, z. B. Leber, Knüteln,  
und dergl. vor dem Verkaufe sorgfältig gereinigt werden.

### §. 3.

Der Bezirksarzt soll jährlich wenigstens ein mal durch  
Untersuchung der Metzglokale seines Bezirks sich überzeugen, ob  
die Maßregeln der Gesundheitspolizei dafelbst gehandhabt wer-  
den, und hievon in seinem Jahresbericht Anzeige machen;  
Nebelstände wird er auch in der Zwischenzeit dem Bezirksam-  
mannamt zur Kenntniß bringen.

### §. 4.

Thiere, welche durch starkes Treiben erhitzt sind, dürfen  
vor wenigstens vierstündiger Ruhe nicht geschlachtet werden.

### §. 5.

Das Fleisch darf nur vermittelst des Blasebalges auf-  
geblasen werden. Es sollen daher in allen Metzgen die nöthi-  
gen Blasebälge zur Stelle sein.

### §. 6.

Jeder Gemeinderath wählt einen oder mehrere sachver-  
ständige Fleischschauer von unbescholtenem Rufe. Diese müssen  
des Lesens und Schreibens kundig sein und werden vom Be-  
zirksamman nach einer vom Regierungsrath festzusehenden  
Eidesformel in Eid genommen. Von den diesjährigen Wahlen  
hat der Gemeinderath dem Sanitätsrath Anzeige zu machen.

### §. 7.

Jedes Stück Groß- und Schmalvieh, welches geschlachtet  
und in einer Metzg oder von Partikularen oder Wirthen aus-  
gewogen und verkauft werden will, muß vorher von dem be-  
treffenden Fleischschauer untersucht und wahrhaft erfunden  
werden.

Es darf auch Herz, Lungen, Leber und das übrige Ein-

## Zum zweiten Heftteil

«Fliehe bald, fliehe weit weg, komm spät zurück –  
das sind drei Kräuter in der Not!»

*Uralter Merkspruch bei Seuchen*

«Immer bedrohten den Menschen Infektionen und Seuchen aus vielen Quellen, nicht selten aus verdorbenen Speisen. Viele Gebote der Bibel und des Korans sind eigentlich Hygienevorschriften.

Im 13. Jh. vor Christus wurde zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten Personal mit weiten Befugnissen eingesetzt. Nach 3. Mose 13 musste jeder Hautausschlag von einem Priester zum Ausschluss von Aussatz beurteilt werden. Dieser sonderte den Betroffenen im Zweifel für sieben Tage und weitere sieben Tage ab. Der Lepröse wurde aus der Gemeinschaft ausgeschlossen und als Aussätziger gezeichnet.

Unsere Gesundheitspolizei entstand im 13. Jh. 1486 beauftragte Venedig den Gesundheitsminister mit der dauernden Aufsicht über Lebensmittelverkehr, Trinkwasser, Abfallbeseitigung, medizinisches Personal, Krankenhäuser, Beherbergung von Fremden, Kontrolle der Bettler, Dirnen und Kuppler sowie der Juden. Damit sind die damaligen Schutzmassnahmen umschrieben, und sie gelten teils heute noch: Flucht, Gesundheitspolizei, Schutzkleidung und Kennzeichnung, Absondern und Quarantäne, Desinfektion und Entwesung, Versammlungsverbot, Absperrung, Bann, Handels- und Reisebeschränkungen, Beten und Gelübde. Modern heisst es: Vorbeugen, Impfen, Behandeln, Informieren und Aufklären.

Lehrte Not früher beten, traten mit der modernen Staatsauffassung des 19. Jh. Vorschriften zur Hygiene und zur Gesundheitsvorsorge an Gebetes Stelle. Dies hängt natürlich auch mit den Entdeckungen Robert Kochs von 1876 und Louis Pasteurs zusammen, die erstmals den Zusammenhang zwischen Krankheitserregern und spezifischen Krankheiten wissenschaftlich bewiesen.

Dr. Beat Glaus behandelt in seinem tief recherchierten Artikel einen Teilaспект aus dem Komplex der Gesundhaltung und Vorbeugung gegen Infektionskrankheiten: Die Fleischschau. Er umreisst die Fleischkontrolle in der Schweiz seit 1848, beleuchtet den Kanton Schwyz und den Fleischhandel des Dorfes Reichenburg von 1946 bis 1959. Vom Schlachten zum Wursten, von Fleischeinfuhrn zum Fleischkonsum spannt er den Bogen.

Herzlich danke ich Dr. phil. I Beat Glaus für seine Recherche, Aufarbeitung des Materials, statistische Auswertung und historische Interpretation. Sie lässt tief in den Beruf des Metzgers und der Fleischpolizei in der Zeit kurz nach dem Zweiten Weltkrieg blicken, woran sich viele noch erinnern. Zudem belegt diese Schrift die wissenschaftliche Arbeitsweise des Autors, der keine Quelle, der er zufällig begegnet, links liegen lässt und geringachtet. Aus vielen Einzelteilen entstand das Mosaik, das er uns zusammensetzte. Dafür zollen wir ihm den verdienten Dank.

Dr. med. Jürg F. Wyrsch  
Präsident Marchring

**Bollziehungsverordnung**  
zur eidgenössischen Fleischschauverordnung vom 26. August 1938.

(Vom 18. September 1946.)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,  
in Ausführung von Art. 56 des Bundesgesetzes betreffend den Ver-  
kehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezem-  
ber 1905<sup>1)</sup>, § 27 der kantonalen Bollzugsverordnung hiezu vom  
20. April 1943<sup>2)</sup> und Art. 7 der eidgenössischen Fleischschauverord-  
nung vom 26. August 1938<sup>3)</sup>,

beschließt:

**I. Organisation.**

**§ 1.**

Das Polizeidepartement führt die Aufsicht über den Bollzug  
der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Fleischschau

**§ 2.**

Der Bollzugs wird besorgt durch:

- a) den Kantonstierarzt,
- b) die Bezirkstierärzte,
- c) die Fleischschauer und ihre Stellvertreter.

In Fragen des Schlachtens, der Fleischschau und des Verkehrs  
mit Fleisch und Fleischwaren verkehren die Gemeinderäte direkt  
mit dem Kantonstierarzt.

**§ 3.**

In jeder Gemeinde ist eine Fleischschau einzurichten. Die Fleisch-  
schauer und ihre Stellvertreter werden von den Gemeinderäten auf  
eine Amts dauer von 4 Jahren gewählt.

Benachbarte Gemeinden können die gleichen Fleischschauer und  
Stellvertreter wählen; ebenso können Fleischschauer gegenseitig als  
Stellvertreter bezeichnet werden. Der Entscheid hierüber steht dem  
Polizeidepartement zu.

Das um 1950 gültige Schwyzer Vollzugsreglement zur eidgenössischen Fleischschau-Verordnung 1939 vom  
September 1946, Ausschnitt.

(Aus der Gesetzessammlung)